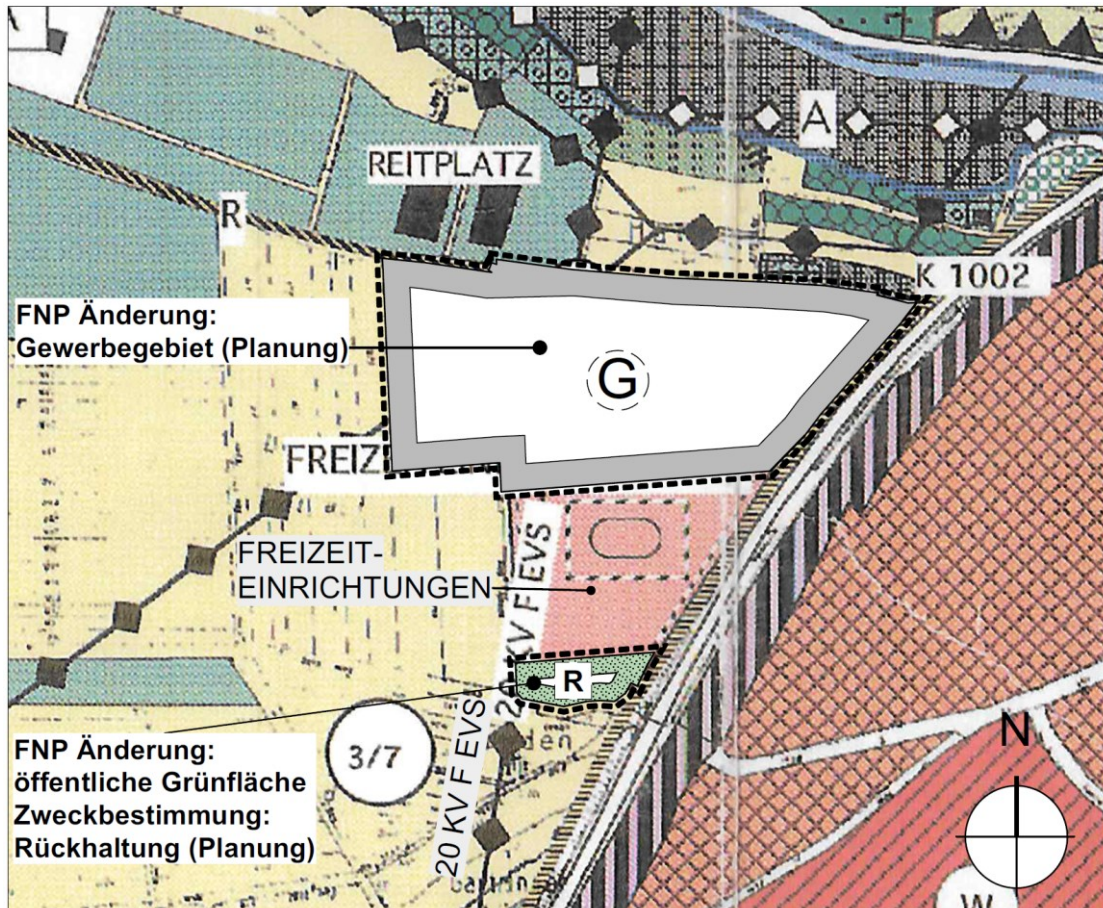


**Bekanntmachung  
der Genehmigung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans des  
Gemeindeverwaltungsverbandes Gärtringen/Ehningen im Bereich Ehningen  
„Gewerbegebiet Leimental/Mahden“**

Das Landratsamt Böblingen hat mit Bescheid vom 24.02.2023 (Az.: 41-2019-1957) die 6. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Gärtringen/Ehningen gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans betrifft Flächen der Gemeinde Ehningen. Die Abgrenzung des Änderungsbereiches ist auf nachfolgender Abbildung ersichtlich.



— — — — — Abgrenzung  
der FNP-Änderung

Maßgebend ist das Lageplandeckblatt sowie die Begründung jeweils vom 22.07.2022 des Büros ARP aus Stuttgart.

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 6. Änderung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Gärtringen/Ehningen mit dieser Bekanntmachung rechtskräftig.

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans einschließlich der Begründung wird beim **Bürgermeisteramt Ehningen**, Rathaus, Königstraße 29, Bauamt: Bauen und Liegenschaften, EG, Flurbereich bei Zimmer 01, sowie beim **Bürgermeisteramt Gärtringen**, Bauamt, Hauptstraße 16-18, 71116 Gärtringen, 2. OG, Flurbereich ab sofort während der üblichen Dienstzeiten zur Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann diesen Plan und seine Begründung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung sowie die genannten Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Ehningen unter dem Link:  
<https://www.ehningen.de/de/buergerservice/bauen-wohnen/bebauungsplaene> in elektronischer Form abrufbar.

## Hinweise

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB unbeachtlich werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ehningen unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Soweit die 6. Änderung des Flächennutzungsplans unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder auf Grund der GemO zu Stande gekommen ist, gilt sie ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GemO).

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der 6. Änderung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 GemO), der Bürgermeister dem Feststellungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde Ehningen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist (§ 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO). Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Die Verletzungen sind schriftlich gegenüber der Gemeinde Ehningen – 71139 Ehningen, Königstraße 29, Rathaus, Bauamt: Bauen und Liegenschaften - geltend zu machen.

Ehningen, den 15.03.2023

gez. Lukas Rosengrün  
-Bürgermeister-